

Kleine Anfrage

des Abg. Miguel Klauß AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Internetzugang in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg stellen ihren Bewohnern einen Zugang zum Internet zur Verfügung und in welcher Form (aufgeteilt nach Bestandsgebäuden und Neubauprojekten)?
2. Warum werden die Bewohner der Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht informiert, dass aus dem für sie geltenden monatlichen Regelsatz (i. H. v. derzeit 401,00 Euro) der anteilige Betrag für Telekommunikations-Dienstleistungen (i. H. v. derzeit 30,84 Euro), zu denen auch ein Internetzugang gehört, selbst ohne entsprechende Gegenleistung (vor allem Bereitstellung eines Internetzugangs) an die betreffende Einrichtung fließt?
3. Plant die Landesregierung – und falls ja, zu welchem Termin und auf welche Weise –, die Bewohner der Einrichtungen der Behindertenhilfe zu informieren, dass sie auf eine entsprechende Änderung ihres (Wohn-)Vertrages mit der Einrichtung hinwirken (lassen) müssen, um auf die über den Regelsatz mitbezahlten Telekommunikations-Dienstleistungen (insbesondere einen Internetzugang) auch einen Anspruch zu haben?
4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Einbehalt des Betrags für Telekommunikations-Dienstleistungen (insbesondere einen Internetzugang) seitens der Einrichtungen der Behindertenhilfe vom Regelsatz ihrer Bewohner gemäß SGB XII, ohne dass dies zugleich einen Anspruch auf die Dienstleistung gewährleistet, verfassungswidrig ist, insbesondere gegenüber der ungekürzten Auszahlung des Regelsatzes an Bezieher von Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hartz IV) gemäß SGB II eine sachgrundlose Ungleichbehandlung hinsichtlich der „digitalen Teilhabe“ darstellt?

5. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die in Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht sichergestellte Internet-Versorgung der Bewohner gegenüber der in den Flüchtlingsunterkünften des Landes sichergestellten Internet-Versorgung der Flüchtlinge eine sachgrundlose Ungleichbehandlung hinsichtlich der „digitalen Teilhabe“ darstellt?

22.4.2022

Klauß AfD

Begründung

Für behinderte Menschen, die in Baden-Württemberg in „besonderen Wohnformen“, den ehemals stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (Wohnheime), untergebracht sind, beträgt der Regelsatz im Rahmen der existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII derzeit 401,00 Euro/Monat. In diesem Betrag ist ein Anteil i. H. v. 30,84 Euro für TK-Dienstleistungen (etwa Internetzugang) enthalten. Der Regelsatz abzüglich eines Barbetrags (nebst Bekleidungspauschale), der den Bewohnern zur freien Verfügung ausgezahlt wird, verbleibt bei der Einrichtung. Mithin wird der Anteil für TK-Dienstleistungen selbst dann einbehalten, wenn der Bewohner hierfür gar keine Gegenleistung erhält, d. h. ihm kein Internet etc. zur Verfügung gestellt wird.

Im Vergleich dazu zeigt die Drucksache 16/8969, dass mit Stand Oktober 2020 beim Land für die Einrichtung von WLAN in Flüchtlingseinrichtungen seit dem Jahr 2015 Kosten i. H. v. 179 333 Euro angefallen sind sowie laufende monatliche Kosten i. H. v. 16 446 Euro anfallen. Dabei verstehen sich sämtliche Beträge ohne die entsprechenden Kosten der kommunalen Flüchtlingseinrichtungen.

Der Internetzugang ist Teil der existenzsichernden Leistungen gemäß SGB XII. Es besteht daher sozialhilferechtlich keine Finanzierungslücke. Mit der Anfrage soll vielmehr die Umsetzung der Teilhabe an TK-Dienstleistungen geklärt werden. Für behinderte Menschen, die in Einrichtungen leben, sollte ein Internetzugang ebenso wie Strom, Heizung und Wasser zur Verfügung stehen. Nur wenn die Behinderten in den Einrichtungen über die maßgeblichen Umstände informiert sind, können sie bei fehlender Umsetzung aktiv werden und selbst, über ihre gesetzliche Vertretung oder den Heimbeirat ihre vertragliche Vereinbarung mit der Einrichtung prüfen (lassen).

Antwort

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 Nr. 35-0141.5-017/2414 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg stellen ihren Bewohnern einen Zugang zum Internet zur Verfügung und in welcher Form (aufgeteilt nach Bestandsgebäuden und Neubauprojekten)?*

Hierzu liegen der Landesregierung keine Zahlen vor.

2. *Warum werden die Bewohner der Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht informiert, dass aus dem für sie geltenden monatlichen Regelsatz (i. H. v. derzeit 401,00 Euro) der anteilige Betrag für Telekommunikations-Dienstleistungen (i. H. v. derzeit 30,84 Euro), zu denen auch ein Internetzugang gehört, selbst ohne entsprechende Gegenleistung (vor allem Bereitstellung eines Internetzugangs) an die betreffende Einrichtung fließt?*

3. *Plant die Landesregierung – und falls ja, zu welchem Termin und auf welche Weise –, die Bewohner der Einrichtungen der Behindertenhilfe zu informieren, dass sie auf eine entsprechende Änderung ihres (Wohn-)Vertrages mit der Einrichtung hinwirken (lassen) müssen, um auf die über den Regelsatz mitbezahlten Telekommunikations-Dienstleistungen (insbesondere einen Internetzugang) auch einen Anspruch zu haben?*
4. *Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Einbehalt des Betrags für Telekommunikations-Dienstleistungen (insbesondere einen Internetzugang) seitens der Einrichtungen der Behindertenhilfe vom Regelsatz ihrer Bewohner gemäß SGB XII, ohne dass dies zugleich einen Anspruch auf die Dienstleistung gewährleistet, verfassungswidrig ist, insbesondere gegenüber der ungekürzten Auszahlung des Regelsatzes an Bezieher von Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hartz IV) gemäß SGB II eine sachgrundlose Ungleichbehandlung hinsichtlich der „digitalen Teilhabe“ darstellt?*
5. *Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die in Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht sichergestellte Internet-Versorgung der Bewohner gegenüber der in den Flüchtlingsunterkünften des Landes sichergestellten Internet-Versorgung der Flüchtlinge eine sachgrundlose Ungleichbehandlung hinsichtlich der „digitalen Teilhabe“ darstellt?*

Die Fragen der Ziffern 2 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Zum 1. Januar 2020 trat die 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Hierdurch wurden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX von den existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII getrennt. Menschen mit Behinderungen, die in einer sogenannten besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe – bis 31. Dezember 2019 als stationäre Einrichtung bezeichnet – leben, erhalten seit dem 1. Januar 2020 auf Antrag existenzsichernde Leistungen im Rahmen der Grundsicherung nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des SGB XII und vom Träger der Eingliederungshilfe Fachleistungen nach dem SGB IX.

Zuständig für die Leistungsgewährung sind die Träger der Sozialhilfe bzw. die Träger der Eingliederungshilfe. Dies sind in Baden-Württemberg die 44 Stadt- und Landkreise. Sie haben alle Menschen mit Behinderungen, die am 31. Dezember 2019 in einer damals noch so bezeichneten stationären Wohnform lebten, bzw. deren gesetzliche Vertretungen, über diese Änderung informiert. Auch bei Neuanträgen auf Leistungen in einer besonderen Wohnform, die nach dem 31. Dezember 2019 gestellt wurden, wird entsprechend informiert.

In Folge dieser rechtlichen Änderung müssen die Rahmenbedingungen der vertraglichen Beziehungen zwischen den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg als Leistungsträger und den Einrichtungen der Behindertenhilfe als Leistungserbringer neu geregelt werden. Zudem mussten auch privatrechtlich neue Verträge zwischen den Menschen mit Behinderungen und den Einrichtungen der Behindertenhilfe – hier als Vermieter eines Wohnraumes der besonderen Wohnform – abgeschlossen werden.

In Baden-Württemberg wurde für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ein Landesrahmenvertrag verhandelt. Der Landesrahmenvertrag wurde am Ende des Jahres 2020 von den Leistungsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer auf Landesebene unterzeichnet. Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben mussten sämtliche Bereiche der Umsetzung des neuen Rechts der Eingliederungshilfe neu geregelt werden. Die konkrete Umsetzung der Regelungen des neuen Landesrahmenvertrags erfordert bei allen Beteiligten einen erheblichen zeitlichen Vorlauf, da alle Verträge zwischen Leistungserbringern und den Trägern der Eingliederungshilfe vor Ort neu abgeschlossen werden müssen. Deshalb wurden von den Leistungserbringern und den Leistungsträgern Übergangsregelungen getroffen, die bis zum 31. Dezember 2023 gelten. Sie ermöglichen vor Ort die Fortführung der bisherigen Leistungen über den 31. Dezember 2019 hinaus und zielen auf eine schrittweise Umstellung des neuen Rechts ab.

Gemäß diesen Übergangsregelungen wurden die bisherigen pauschalen Leistungsentgelte kalkulatorisch in Fachleistungen nach dem SGB IX und existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII aufgeteilt. Dabei wurde auch geregelt, dass sich bei dieser sogenannten budgetneutralen Umstellung die Höhe der neu sogenannten Barmittel aus den existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII an der Höhe des bisher sogenannten Barbetrags orientieren. Dafür ist ein Betrag in Höhe von 114,48 Euro für die Barmittel und 23,00 Euro für die bisherige Bekleidungspauschale angesetzt (§ 6 Absatz 10 der Übergangvereinbarung). Diese Beträge sind Teil der existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII.

Durch die kalkulatorische budgetneutrale Aufteilung der bisherigen stationären Gesamtleistungen in Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und in existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII, ist eine Zuordnung und ein Vergleich mit der rechnerischen Betragsermittlung der Abteilungen der Regelbedarfsermittlung, beispielsweise in Bezug auf den anteiligen Betrag für Telekommunikations-Dienstleistungen, nicht 1:1 möglich.

Heimvertragsrechtlich mussten ab 1. Januar 2020 auch die privatrechtlichen Heimverträge für die besondere Wohnform zwischen den Einrichtungen der Behindertenhilfe und den Menschen mit Behinderungen angepasst werden. In die Ausgestaltung dieser privatrechtlichen Verträge dürfen weder die Stadt- und Landkreise als zuständige Träger der Sozialhilfe noch als Träger der Eingliederungshilfe eingreifen. Die Vertragsfreiheit liegt zwischen den beiden Vertragspartnern, also dem Menschen mit Behinderungen als Mieterin bzw. Mieter und dem Leistungserbringer als Vermieter. Das Land kann in dieses Vertragsverhältnis ebenfalls nicht eingreifen. Dies ist bei den Flüchtlingsunterkünften des Landes anders. Das Land ist hierbei für die Zurverfügungstellung und Ausstattung der Flüchtlingsunterkünfte verantwortlich.

Grundsätzlich ist im Rahmen der Eingliederungshilfe auch die Wahl- und Vertragsfreiheit des Menschen mit Behinderung zu beachten. Ob sie einen Internet-Zugang beim Anbieter der besonderen Wohnform einkaufen oder bei einem Provider einen eigenen Vertrag abschließen, können sie selbst entscheiden.

Aufgrund der oben dargestellten Zusammenhänge der Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und der existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII im Rahmen der besonderen Wohnform nach dem SGB IX und der unterschiedlichen, teils privatrechtlichen, Vertragskonstellationen, ist ein Vergleich mit leistungsberechtigten Personen anderer Leistungsbereiche, z. B. Leistungen nach dem SGB II, nicht möglich. Ein Vergleich mit Geflüchteten in Einrichtungen der Flüchtlingsaufnahme passt wegen des unterschiedlichen Leistungsbezugs der verschiedenen dort untergebrachten Personengruppen ebenfalls nicht. Hinzu kommt, dass in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung bei den unteren Aufnahmebehörden derzeit von Landesseite kein WLAN für die Bewohnerinnen und Bewohner finanziert wird.

Die Landesregierung befürwortet ausdrücklich, dass im Zuge der Selbstbestimmung und der gesellschaftlichen Teilhabe auch Menschen mit Behinderung ein Zugang zum Internet in besonderen Wohnformen zur Verfügung stehen sollte. Welche Leistungen der Vermieter bei Zurverfügungstellung von besonderem Wohnraum jedoch anbietet, ist, wie zuvor ausgeführt, vertraglich zwischen diesem und dem Menschen mit Behinderung zu vereinbaren und unterliegt der Vertragsfreiheit. Das Land kann in dieses Vertragsverhältnis nicht eingreifen, sieht aber den Zugang zum Internet auch in besonderen Wohnformen als wichtigen Teil der Selbstbestimmung und der gesellschaftlichen Teilhabe an.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration